

KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS.!

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Der Landrat



Herrn
Bürgermeister
Axel Buch
August-Scholl-Str. 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 15. AUG. 2011
Abt.: <i>BM, 2/1</i>

Dienstgebäude
Bismarckstr. 10, Düren
Zimmer-Nr.
606 (Haus D)
Auskunft
Karl-Josef Cranen
Telefon-Durchwahl
02421/22-17618
Fax
02421/22-17051
eMail
k.j.cranen@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
56/20

Datum
05. August 2011

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Kreis Düren
hier: Schulsozialarbeit

Mein Schreiben vom 14.7.2011

Sehr geehrter Herr Buch,

die bislang vorliegenden Rückmeldungen sind positiv und signalisieren ganz eindeutig ein kreisweites Interesse an der Einrichtung zusätzlicher Stellen für Schulsozialarbeit.

Die Kommunen, die bislang noch nicht geantwortet haben, darf ich nochmals höflichst um eine kurzfristige Rückmeldung bitten.

Wie bereits in meinem oben genannten Schreiben ausgeführt, werden 2,5 der insgesamt 17,5 Stellen unmittelbar bei der Kreisverwaltung Düren für die Schulsozialarbeit eingerichtet.

Hinsichtlich der Verteilung der verbleibenden 15 Stellen für Schulsozialarbeit in den Schulen in gemeindlicher Trägerschaft bietet sich folgender Verteilerschlüssel an:

Mit Blick auf die Zielsetzung des SGB II (Übergang Schule/Beruf) sollen diese Stellen auf die Schulen der Sekundarstufe verteilt werden.

Um zu einem möglichst gerechten Verteilerschlüssel zu gelangen, ist somit zunächst anhand der Gesamtschülerzahlenstatistik, Stand Oktober 2010, die Anzahl der Schüler/innen in den Sekundar-Schulen in gemeindlicher Trägerschaft zu ermitteln:

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10, Konto 356 212
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33xxx
Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 791 48 503

Telefonzentrale: (02421) 220
Internet: www.kreis-dueren.de

Paketanschrift:
Bismarckstraße 16
52351 Düren

- 2 -

Gesamtschülerzahl im Kreis Düren:	39.116
./. Grundschulen:	10.192
./. Primarstufenschüler/innen FÖS	<u>483</u>
	28.441
abzüglich kreiseigene Schulen	<u>6.985</u>
	21.456
abzüglich Schulen in freier Trägerschaft	<u>3.610</u>
	<u>17.846</u>

geteilt durch 15 Schulsozialarbeiter: 1.190 Schüler/innen je Stelle

Daraus ergibt sich nachfolgende Verteilung:

Stadt/Gemeinde	Schüler/innen	Anzahl der Stellen
Stadt Düren	8.306	7
Stadt Jülich	2.315	2
Gemeinde Kreuzau	1.505	1,5
Gemeinde Langerwehe	1.119	1
Schulverband Niederzier/Merzenich	1.113	1
Stadt Linnich	708	0,5
Stadt Nideggen	676	0,5
Gemeinde Aldenhoven	657	0,5
Gemeinde Hürtgenwald	531	0,5
Gemeinde Inden	337	0,5

Bei dieser Verteilung bleiben nachfolgende Kommunen unberücksichtigt:

Gemeinde Vettweiß	150 Schüler/innen
Gemeinde Titz	129 Schüler/innen
Gemeinde Nörvenich	126 Schüler/innen

Die Stadt Heimbach betreibt keine eigene Schule in der Sekundarstufe, jedoch zusammen mit der Stadt Nideggen die Gemeinschaftshauptschule in Nideggen.

Als Lösung bietet sich an, dass der Schulsozialarbeiter/ die Schulsozialarbeiterin der Stadt Linnich auch stundenweise an der Gemeinschaftshauptschule in Titz tätig wird und die Schulsozialarbeiter/innen der Gemeinde Kreuzau zusätzlich in den Gemeinden Vettweiß und Nörvenich.

Ich darf Sie um baldige Rückmeldung bitten, ob Sie mit der vorgeschlagenen Aufteilung einverstanden sind, damit möglichst zeitnah alles Erforderliche in die Wege geleitet werden kann, die Stellen zeitnah zu besetzen.

Wie in meinem eingangs erwähnten Schreiben angekündigt, füge ich diesem Schreiben einen Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu Ihrer Kenntnis bei.

Mit freundlichem Gruß
i.V.

(Georg Beyß)

Anlagen

**Vereinbarung
über den Ausbau von Schulsozialarbeit
im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
im Kreis Düren**

zwischen der

Stadt/Gemeinde
vertreten durch
den/die Bürgermeister/in

(nachfolgend "Stadt/Gemeinde" genannt)

und dem

Kreis Düren
vertreten durch
den Landrat

(nachfolgend "Kreis" genannt)

Präambel

Entsprechend der Einigung im zweiten Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt der Bund befristet für den Zeitraum von 2011 bis Ende 2013 jährlich 400 Mio. € für die Finanzierung von Schulsozialarbeit und Mittagsverpflegung in Horten zur Verfügung. Über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II um 2,8 % fließen diese Gelder den Kreisen und kreisfreien Städten rückwirkend zum 01.01.2011 zu.

In den gesetzlichen Bestimmungen zum Bildungs- und Teilhabepaket sind zur Schulsozialarbeit weder Vorgaben zu Inhalten noch zur Umsetzung enthalten. Hinweise zur Umsetzung hat das Land NRW mit dem handlungsleitenden Erlass vom 07. Juli 2011, Az.: II B 4, gegeben, der hiermit zum Bestandteil der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt wird.

1. Die Stadt/Gemeinde richtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt __ Stelle/n für Schulsozialarbeiter/innen zusätzlich ein.
2. Der Kreis erstattet die anfallenden Personalkosten je neu eingerichteter Vollzeitstelle bis zum Jahr 2013 bis zu einem Betrag in Höhe von 47.000,00 € jährlich. Die anfallenden Sachkosten werden vom Kreis bis zum Jahr 2013 in Höhe einer Pauschale von 15.600,00 € je Vollzeitstelle und Jahr erstattet.
3. Die Stadt/Gemeinde legt jeweils ab dem Jahr 2012 zum Jahresbeginn einen Nachweis über die angefallenen Personalkosten vor. Auf Grundlage dieses Nachweises führt der Kreis eine Spitzabrechnung durch. Unterjährig erhält die Stadt/Gemeinde jeweils zum Quartalsende vom Kreis einen Abschlag auf die angefallenen Personal- und Sachkosten.
4. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, dass die Schulsozialarbeiter/innen im Sinne des o.a. Erlasses an ihren Schulen wirken und durch Austausch bzw. Vernetzung eine einheitliche Umsetzung im Kreisgebiet sicherstellen. Zudem verpflichtet sie sich zur engen Kooperation mit den bereits in diesen Bereichen agierenden Akteuren – insbesondere mit der job-com.
5. Ab dem Jahr 2012 legt die Stadt/Gemeinde jeweils zum Jahresbeginn einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vor.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen außer bei Wegfall der Geschäftsgrundlage weiter. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

Nebenabredungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

....., den

Düren, den

für die Stadt/Gemeinde

für den Kreis Düren

.....
Bürgermeister/in

.....
Wolfgang Spelthahn
Landrat

für den Kreis Düren

.....
Georg Beyß
Kreisdirektor